

Erläuterungen

In den vergangenen Jahren hat die Beschimpfung und Hetze gegen andere Menschen in besorgniserregenden Ausmaß zugenommen. Das betrifft sowohl Beschimpfungen und Hassrede im Internet als auch in öffentlichen Räumen, Betrieben oder Schulen. 2015 hat der Nationalrat daher neue Bestimmungen in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Diese sind seit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass diese Regelungen nicht ausreichen. Das ist zum einen so, weil Beschimpfungen und Hassrede „öffentlich“, das heißt vor mehr als 10 Personen geäußert werden müssen. Zum anderen hat sich gezeigt, dass viele, die solche Beschimpfungen und Hassreden vornehmen, gelernt haben, es so zu tun, dass keine Möglichkeit besteht, sie anzuklagen.

Die Bundesregierung sieht daher großen Handlungsbedarf und schlägt eine weitere Anpassung der Strafbestimmungen vor. Denn Meinungsfreiheit gilt nicht unbegrenzt: Verhetzung ist keine Meinung, sondern ein Akt der Gewalt.

Zu Abs. 1:

Derzeit muss eine Tat „öffentlich“ (= vor mindestens 10 Personen) begangen werden, damit sie bestraft werden kann. Sehr oft sind aber weniger Personen dabei. Auch in diesem Fall sollen solche Beschimpfungen und Hassrede nicht geduldet werden. Daher soll es in Zukunft ausreichen, dass jemand gegenüber nur einer oder wenigen Personen zu Gewalt oder Hass aufruft. In den Ziffern 1 bis 4 werden jene Menschen und Gruppen angeführt, deren Schutz die Bundesregierung für wichtig erachtet.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt, dass nicht nur der Aufruf zur Gewalt eine Verhetzung darstellt, sondern dass es auch eine Beschimpfung der genannten Menschen und Gruppen sein kann. Wenn jemand Aussagen macht und die Absicht hat, dass solche Menschen und Gruppen in der Öffentlichkeit negativ dargestellt und niedergemacht werden, kann eine Verhetzung vorliegen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 sieht eine Verschärfung der Strafe vor, wenn die Verhetzung in einem Druckwerk, das ist zum Beispiel eine Zeitung oder ein Buch, geschieht, wenn sie im Fernsehen oder Radio erfolgt, oder wenn sie über das Internet begangen oder weiterverbreitet wird. Das heißt, dass auch jemand, der ein Posting teilt, bestraft werden kann. Da sich verhetzende Aussagen über diese Medien viel schneller und weiter verbreiten können, soll die mögliche Strafe entsprechend höher sein. Es kommt dabei nicht darauf an, dass andere diese Aussagen tatsächlich gelesen haben. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit dazu besteht bzw. bestanden hat. Unter einer „breiten Öffentlichkeit“ werden im Strafrecht ca. 150 Personen verstanden.